

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion-Ort:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 2.

Donnerstag, 3. Januar 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wintersäntertagsausgabe ist der 1. Februar 50 Pf., durch unsre Amtszeit das Haus 1 Mark 55 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 55 Pf., durch den Buchdrucker hier mit Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden ausgestellt.

Anzeigenentnahme für die Nummer des Wintersabganges bis Sonntag 8 Uhr ohne Gedenk.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Straße 59. — Für die Redaction verantwortlich: L. Danner in Riesa.

## Erlaß,

### die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbereichs aufhältlichen Militärschuldigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1887 geboren oder früher zurücksieht und daher wieder gestelltschuldig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1907

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärschuldige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärschuldige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- Für militärschuldige Studierende, Schüler und Böglings sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchen sich die Lehranstalt befindet, der die genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärschuldige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärschuldige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungshelfer, auf See befindliche Seefahrer etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern bezüglich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich aufzufallen.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Krankenanstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestelltschuldigen sind nach § 25<sup>a</sup> Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestelltschuldiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen aufsteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgeschäftigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirksteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Befreiungsschein die Angabe des bestehenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratamt etc.), so ist der Gestelltschuldige genau darnach zu fragen, daß er auch seine übrigen Legitimationsscheine ausschließen darf.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärschuldigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachschlagung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gestelltschuldigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, wobei sie vor oder nach Eintreten der Betroffenen in das militärschuldige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden etc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anhänger einzutragen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Beweishaftete Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seefahrer, Küsten- und Hafenschiffer, Schiffsgimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flussdampfern, Schiffslöcher und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seefähnischen oder

halbseefähnischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufart genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Gestelltschuldigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärschuldigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Befreiung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Befreiungsscheinen, Bestrafungss- und Todesmitteilungen etc. sind bis

5. Februar 1907

anher einzureichen.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1887 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erzähkommision des Gestelltschuldigen schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bzw. des Besichtigungszugewissens zum Seefahrer Mann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestelltschuldige unter Berücksicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Diensteintritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Erzähkommision auf etwaige Wünsche der Gestelltschuldigen Rücksicht genommen. Militärschuldige, welche daher bei einem bestimmten Regimente etc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments etc. mit dem in § 84 Biffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldechein.

Lebriegen wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtschäftslichen Erläuterungen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zugelassenen männlichen Personen im Alter vom vollen 20. bis zum vollen 45. Lebensjahr ein Ausweis über ihre Militärvorhältnisse und soviel Reserveisten, Landwehrleute, Eisatzreservisten und zur Disposition der Erzähkommisionen beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beziehentlich an das Königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 2. Januar 1907.

D. 8.

Der Zivil-Vorsitzende  
der Reg. Erzähkommision des Aushebungsbereichs Großenhain.

## Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Bei Ostern 1907 werden alle die Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet; außerdem ist die Aufnahme von Kindern zulässig, die bis mit dem 30. Juni 1907 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung der Kinder, die in einer der hiesigen Bürgerschulen aufzunehmen sind, hat durch die Eltern oder Pfleger bei den Unterrichteten zu erfolgen, und zwar sind

die Knaben für die einfache und die mittlere Bürgerschule: Donnerstag, den 10. Januar, von 8—12 u. von 2—4 Uhr im Schulhaus an der Goethestraße,

die Mädchen für die mittlere Bürgerschule: Donnerstag, den 17. Januar, von 9—12 Uhr,

die Mädchen für die einfache Bürgerschule: Freitag, den 18. Januar, von 9—12 und von 2—4 Uhr und

die Knaben und Mädchen für die höhere Bürgerschule: Sonnabend, den 19. Januar, von 9—12 Uhr im Schulhaus am Albertplatz angemeldet.

Beizubringen ist für alle Kinder der Impfzettel. Für Kinder, die nicht in Riesa geboren sind, ist außerdem die standesamtliche Geburtsurkunde und die Taufbescheinigung vorzulegen.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in eine öffentliche Schule nicht aufgenommen werden können, und solche, deren Aufnahme wegen Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder geistiger Unreife aufgeschoben werden soll, sind unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zu melden.

Riesa, den 8. Januar 1907.

Die Direktionen der Bürgerschulen.

Diesel. Direktor: J. B. Höppner, Oberlehrer.

Meldungen auswärtiger Schüler, die Ostern 1907 nach erfülltem dritten Schuljahr zum Zwecke der Vorbereitung auf den Besuch des Realgymnasiums oder der Realschule in die Vorbereitungsklasse eintreten sollen, können unter Beibringung des leichten Schulzeugnisses bei Unterrichteten an allen Schultagen von 8—12 Uhr im Schulhaus an der Goethestraße angebracht werden.

Diesel.

## Freibank Gröba.

Freitag nachmittag 2 Uhr wird Kindstisch verkauft. 1/2 kg 35 Pf. Markenverkauf früh 8—9 Uhr im Gemeindeamt.

Der Gemeindevorstand.

## Hertliches und Sächsisches.

Riesa, 3. Januar 1907.

— Herr General von Seydlitz ist vom 7. bis 17.

Wit. dienstlich aus der Garnison abwesend. Die Führung der Brigade und die Geschäfte des Garnisonkommandos übernimmt während dieser Zeit Herr Oberst Entschel.

— Dem gestrigen Bericht der Ehrenbürgert der Stadt Riesa ist noch nachzutragen: Herr J. A.

Grundmann, dem 1894 die Auszeichnung verliehen wurde.

— Mit Ende des vergangenen Jahres ist ein langjähriges und treuerdientes Mitglied des hiesigen Kirchenvorstandes, Herr Kommerzienrat Heyn, infolge seines bevorstehenden Wegzuges von Riesa ausgeschieden. Er hat dem Kirchenvorstande seit Dezember 1876, also fast ein Menschenalter angehört und sich in dieser Zeit durch sein treues und eifriges Wirken in ihm große Verdienste um das Wohl unserer Kirchengemeinde erwor-